



Bundesministerium für Finanzen
Johannessgasse 5
1010 Wien

Datum: 14.05.2019

**Begutachtungsentwurf „Regulatory Sandbox“ –
Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns Ihr Schreiben vom 24.04.2019, mit dem Sie uns den oben genannten Begutachtungsentwurf übermittelt haben, und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Allgemeines

Mit diesem Gesetzesvorhaben soll durch eine Änderung des FMABG bei der FMA eine sogenannte Regulatory Sandbox eingerichtet werden. Dabei handelt es sich nach den Erläuterungen um ein Aufsichtskonzept, das den Test innovativer Geschäftsmodelle im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen ermögliche, wodurch Innovationen begünstigt und der Standort Österreich gestärkt werden soll. Ein wesentliches Prinzip der Sandbox sei, dass es zu keiner Herabsetzung regulatorischer bzw. aufsichtsrechtlicher Anforderungen kommt.

Eine nähere Betrachtung zeigt jedoch, dass dem Sandboxmodell doch der Gedanke erleichterter Anforderungen an die genannten „innovativen Geschäftsmodelle“ im Vergleich zu bestehenden Geschäftsmodellen innewohnt:

- Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird unter „Grundlagen des Gesetzesentwurfs“ auf das Regierungsprogramm Bezug genommen, das die Einrichtung von regulatorischen „Sandboxes“ für innovative Unternehmen mit neuen Technologien (Blockchain, künstliche Intelligenz etc.) „als geschützter Entwicklungsrahmen“ vorsehe.
- „Sandbox ist die englische Bezeichnung für Sandkiste oder Sandkasten und bezeichnet allgemein einen isolierten Bereich, innerhalb dessen jede Maßnahme keine Auswirkung auf die äußere Umgebung hat“, so kann man bei Wikipedia nachlesen. Unternehmen, die eine konzessions-, genehmigungs-, zulassungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit nach einem der in § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG angeführten Bundesgesetze oder gemäß der Verordnung (EU)


Mag. Christian Eltner
Syndikus, Leiter Recht und Internationales
Tel.: (+43) 1 71156- 251
Fax: (+43) 1 71156- 270
christian.eltner@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom: 24.04.2019

Ihr Zeichen:
BMF –160400/0007-III/5/2019

Unser Zeichen: Mag.El/Be
Aktnummer: 7
Ausg Nr.: D-41/19

Seite 1/3



1024/2013 ausüben, entfalten demgegenüber eine Außenwirkung auf den Finanzmarkt und seine Teilnehmer (Anbieter wie Kunden). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit ist kein „Sandkastenspiel“.

- Die Förderung von Innovationen zwecks Standortstärkung mag ihre Berechtigung haben. Doch erscheint es bedenklich, wenn die Förderung nicht etwa durch herkömmliche Instrumente, sondern darin besteht, im Recht der Finanzmarktaufsicht eigene Schutzvorschriften für bestimmte Geschäftsmodelle einzig aufgrund der Verwendung – meist ohnehin standortunabhängiger – Technologien einzuführen und damit den Wettbewerb zu Lasten anderer Geschäftsmodelle zu verzerren.

Seite 2/3

Das Aufsichtsrecht ist auf die Tätigkeit aller beaufsichtigten Geschäftsmodelle unabhängig von der verwendeten Technologie ohne jeden Unterschied anzuwenden. Ein „geschützter Entwicklungsrahmen“ im Recht der Finanzmarktaufsicht für bestimmte Geschäftsmodelle signalisiert das Gegenteil und seine Einrichtung erscheint rechts- wie wettbewerbspolitisch bedenklich. **Aufsichtsrechtliche Erleichterungen** für bestimmte Geschäftsmodelle sind jedenfalls entschieden **abzulehnen**.

Im Detail ist weiters anzumerken:

Zu § 23a („Regulatory Sandbox“)

Nach Abs. 3 soll die FMA dem BMF Anträge auf Aufnahme in die Sandbox zur Kenntnis zu bringen haben. Zur Begutachtung der Auswirkungen eines Sandbox-geschäftsmodells soll beim BMF ein Beirat (Regulatory Sandbox Beirat) eingerichtet werden, der zum Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Aufnahme (volkswirtschaftliches Interesse, Test- und Marktreife) eine Stellungnahme abzugeben haben soll. Mitglieder dieses Beirats sollen je ein Vertreter des BMF (als Vorsitzender), des Bundeskanzleramtes, der FMA, der OeNB sowie bis zu sieben weitere vom BMF zu ernennende Mitglieder sein.

Dazu ist anzumerken, dass im Falle der tatsächlichen Einrichtung einer Regulatory Sandbox aufgrund der Betroffenheit der übrigen Mitbewerber **zumindest auch ein Vertreter von der WKO** zu entsenden sein soll.

Nach Abs. 5 soll die FMA einem Teilnehmer der Sandbox auf Antrag eine beschränkte Konzession, Genehmigung, Zulassung oder Registrierung erteilen können.



Dazu ist anzumerken, dass Teilnehmer der Sandbox beschränkte Berechtigungen nur in dem Ausmaß erlangen (und dafür alle Voraussetzungen erbringen) sollen, **wie sie für alle anderen Marktteilnehmer** schon nach bisherigem Recht **erlangt werden können**. Eine „Konzession light“ für Sandboxteilnehmer ist abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Seite 3/3

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Louis Norman-Audenhove'.

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreich